

## **Anhang: derzeit geltende Bestimmungen (Stand: 1.10.2006)**

### **-) Gesetzliche Bestimmungen, allgemein**

Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz seines Schadens zu fordern. Dies auch bei Schäden, die ohne Verschulden entstanden sind, und natürlich bei Beschädigungen, die absichtlich zugefügt wurden.

Kann bei einer Beschädigung aus einem Kreis von Schädigern nicht derjenige festgestellt werden, welcher konkret den Schaden zufügte, so haftet der gesamte Kreis der Schädiger – einer für alle, alle für einen.

Laut dem so genannten Taschengeldparagrafen sind mündige Minderjährige (zwischen 14. und 18. Lebensjahr) berechtigt, über ihnen zur Verfügung stehende finanzielle Mittel (Taschengeld, Ersparnisse u.ä.) zu verfügen. In diesem Umfang kann auch von den Jugendlichen Schadenersatz gefordert werden. Sollte der Jugendliche zum Zeitpunkt der Forderung über nur ungenügende finanzielle Mittel zur Schadensgutmachung verfügen, kann der Ersatz auch noch später gefordert werden.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist ein Jugendlicher jemand, der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Jugendlicher kann im Rahmen der Strafgesetze für seine Taten verurteilt werden.

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) stellt das Zerstören, Beschädigen, Verunstalten oder Unbrauchbarmachen einer fremden Sache das Delikt der Sachbeschädigung dar und kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Das Delikt der Körperverletzung hat auch verwirklicht, wer jemanden an der Gesundheit schädigt oder am Körper misshandelt. So zählen als Körperverletzungen Schnittwunden, Blutergüsse und –unterlaufungen, Hautabschürfungen, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Zahnverlust oder unangemessene Behandlungen, die das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen, also Schmerzen oder Unbehagen hervorrufen (z.B. Untertauchen).

Wer strafrechtlich verurteilt wird, ist zivilrechtlich verpflichtet, dem Beschädigten den Schaden (ob an Sachen oder am Körper) zu ersetzen.

### **-) Gesetzliche Bestimmungen, Schulrecht**

Abnahme von sicherheitsgefährdenden Gegenständen: Schreiben des bm:bwm, GZ: BMBWK-12.945/0005-III/2/2005: Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.

Alkohol: Verordnung des bm:bwk 1974 betreffend die Schulordnung § 9

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

Aufsicht und Verlassen der Schule: Aufsichtserlass, bm:bwk RS 15/2005

Schüler (auch volljährige!) dürfen während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichtes das Schulgebäude nicht verlassen (Ausnahme: mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters). Dies gilt sinngemäß für alle Schulveranstaltungen.

Fernbleiben vom Unterricht: SchUG § 45

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

5) Wenn ein Schüler... länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.

#### Mitwirkung der Schule an der Erziehung: SchUG § 47

- (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.
- (2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse versetzen.
- (3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

#### Pflichten der Schüler: SchUG § 43

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

#### Rauchverbot: bm:bwk RS Nr. 3/2006

Es besteht im gesamten Gebäude ein Rauchverbot ohne Ausnahme.

#### **-) Anordnungen der Direktion**

##### Öffnen der Schule (Hauptgebäude): Mitteilung vom 14.10.2005 und 16.11.2005

06.00h : Öffnung des Haupteinganges Kärntnerstraße. Der Aufenthalt ist nur in der Aula möglich. 07.30h : Öffnung der Garderobe im Keller. In der Früh kann die Schule nur durch den Keller betreten werden. Für alle Schüler besteht anschließend die Möglichkeit, sich in den Klassen aufzuhalten. Von 07.30h bis 07.45h gibt es keine Aufsicht durch Lehrer.

##### Patschenpflicht:

Schulzentrum: Es besteht durchgehend Patschenpflicht.

Hauptgebäude: Die Patschenpflicht wird von der Direktion bekannt gegeben. Die Schüler sind mit Einführung der Patschenpflicht angehalten, die Schule nur durch die Garderobe zu betreten. Sportschuhe dürfen ausnahmslos nur mit ärztlichem Attest in den Klassen angezogen werden. Das ärztliche Attest ist beim Klassenvorstand abzugeben! Wer kein Attest vorweisen kann, muss Patschen anziehen!!

##### Hinterlassen der Klassenräume nach dem Unterricht: Mitteilung vom 13.9.2006

Die Stühle werden auf die Tische gehoben (nur im Hauptgebäude). Der Grobmüll (Papier, Plastik) ist im Mistkübel zu deponieren. Herumliegendes Unterrichtsmaterial und diverse Kleidungsstücke müssen entfernt werden. Der Lehrer der letzten Stunde überwacht das ordnungsgemäße Verlassen der Klasse.

#### **-) Beschlüsse der Lehrerkonferenz und des SGA**

##### Pausenordnung im Schulzentrum: SGA-Beschluss vom 30. Juni 2005

Die Schüler dürfen während der Pausen in den Klassen bleiben, dabei sind die Fenster geschlossen zu halten. Das Herumlaufen in den Stockwerken und zwischen den Stockwerken ist nicht gestattet, der Keller/die Garderoben sind kein Spielplatz.

##### Rauchverbot: SGA-Beschluss vom 10. Mai 2006

Auf der gesamten Schulliegenschaft des Hauptgebäudes besteht ein Rauchverbot ohne Ausnahme.

##### Zusperrren der Klassen: SGA-Beschluss vom 19.Juni 1997

Stehen die Klassen während der Unterrichtszeit leer, so sind sie vom jeweiligen Schlüsselwart zu versperren.

Zur Klärung von Detailfragen wird gebeten, sich an die Direktion zu wenden!

Dir. Mag. Peter Kassal e.h.